

## **Entwicklung von Schulprogrammen an allgemein bildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt\***

**RdErl. des MK vom 14.05.2003-21-8010**

einschließlich Änderung:

- RdErl. vom 25.9.2008 (SVBl. LSA S. 309)

Bezug: Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1996 (GVBl. LSA S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 2003 (GVBl. LSA S. 42)

### **1. Allgemeines**

Im Rahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung schulischer Arbeit nimmt das Schulprogramm eine Schlüsselstellung ein. Es hat zentrale Bedeutung für die Verständigung und Zusammenarbeit aller an Schule Beteiligten und stellt zugleich ein Instrument für langfristige pädagogische Schulentwicklungsarbeit dar. Deshalb werden die Lehrerkollegien aller allgemein bildenden Schulen aufgefordert, gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern sowie Eltern ein Schulprogramm zu erarbeiten, umzusetzen, regelmäßig zu überprüfen und fortzuschreiben.

Die Erstellung eines Schulprogramms setzt die gemeinsame kritische und zugleich konstruktive Bestandsanalyse hinsichtlich der erreichten Ziele bei der Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags an der Schule voraus. Im Zentrum der Analyse stehen der Unterricht, seine Ergebnisse, individuelle Fördermaßnahmen, außerunterrichtliche schulische Aktivitäten und die Zusammenarbeit mit den Eltern. Dabei sind auch die gemeinsamen Erziehungsziele, die innerhalb und außerhalb des Unterrichts ihre Umsetzung finden, umfassend zu berücksichtigen.

### **2. Ziele und Inhalte von Schulprogrammen**

Alle Aktivitäten im Zusammenhang mit der Erstellung und Umsetzung eines Schulprogramms sind darauf zu richten, die Qualität der Bildungs- und Erziehungsarbeit, die an der jeweiligen Schule geleistet wird, weiter zu entwickeln und auf einem hohen Niveau nachhaltig zu sichern. Hierfür gilt es gemeinsam abrechenbare Ziele zu vereinbaren, Wege zu deren Erreichung aufzuzeigen und mit konkreten Verantwortlichkeiten zu untersetzen sowie Verfahren für die regelmäßige Überprüfung, Bewertung und Fortschreibung festzulegen. Das erfordert die Zusammenarbeit des gesamten Lehrerkollegiums. Bei der Erarbeitung des Schulprogramms sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Die unterrichtliche Bildungs- und Erziehungsarbeit muss unter Beachtung übergeordneter Vorgaben (z. B. des im § 1 Schulgesetz festgeschriebenen Bildungs- und Erziehungsauftrags sowie der Rahmenrichtlinien) und der konkreten Bedingungen der Schule im Zentrum jedes Schulprogramms stehen.
- Es sind gemeinsame Ziele und Handlungskonzepte für die Weiterentwicklung und kreative Gestaltung der schulischen Arbeit zu formulieren.
- Es sind Vereinbarungen über die Entwicklung schulinterner kooperativer Arbeitsstrukturen, die Festschreibung von Verantwortlichkeiten für die Schulprogrammarbeit und über Formen und Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der schulischen Arbeit zu treffen.
- Es ist ein Fortbildungsplan der Schule zu erarbeiten (der sowohl die schulinterne als auch individuelle Fortbildung der Lehrkräfte berücksichtigt) und in das Schulprogramm aufzunehmen.

---

#### **\* Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

- Das ggf. bereits entwickelte besondere Profil der Schule sollte hinreichende Berücksichtigung im Schulprogramm finden.
- Die Schulgemeinschaft (Schulkollegium, Schülerinnen und Schüler, Eltern, Schulträger und außerschulische regionale Partner) ist in die Konsensbildung zum Schulprogramm und in dessen Umsetzung, Überprüfung und Fortschreibung einzubeziehen.
- Die Kontinuität der Schulprogrammarbeit an der Schule und ihre Einbindung in längerfristig angelegte Schulentwicklungsarbeit ist zu gewährleisten.

### **3. Schulleiterinnen und Schulleiter, Steuergruppen**

Entsprechend ihrer im Schulgesetz § 26 (1) festgeschriebenen Gesamtverantwortung für die Schule tragen die Schulleiterin und der Schulleiter besondere Verantwortung im Prozess der Schulprogrammarbeit. Neben ihnen spielen Steuergruppen als demokratische Mitwirkungsinstrumente eine zentrale Rolle. Aufgabe der Steuergruppe ist es, gezielt den Kommunikations- und Kooperationsprozess im Kollegium in Gang zu setzen, um zunächst eine gründliche Analyse des erreichten Entwicklungsstandes zu initiieren und erste Vorschläge zur Verbesserung der Bildungs- und Erziehungsarbeit zu unterbreiten. Außerdem sollten durch die Steuergruppen schulinterne Fortbildungen zur Motivierung und Qualifizierung aller Lehrkräfte für die Schulprogrammarbeit initiiert werden.

### **4. Unterstützungsmaßnahmen**

#### **4.1 Fortbildung**

Im Rahmen der landesweiten und regionalen Fortbildungen werden Schulleiterinnen, Schulleitern und Lehrkräften Angebote zur Schulprogrammarbeit unterbreitet. Insbesondere ist in diesen Veranstaltungen dem Erfahrungsaustausch hinreichend Raum zu geben.

#### **4.2 Schulbehörden**

Gemäß § 83 (3) Schulgesetz haben die Schulbehörden die Aufgabe der Beratung und Unterstützung der Schulen für deren pädagogische und organisatorische Entwicklung. Sie müssen somit die Schulen im Prozess der Schulprogrammarbeit umfassend beraten und unterstützen. Auch in Dienstberatungen mit den Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Schulprogrammarbeit zu thematisieren. Schulleiterinnen und Schulleiter sollen die Möglichkeit erhalten, in diesen Beratungen ihre Schulprogramme vorzustellen, über die Ergebnisse der Arbeit mit dem Schulprogramm zu berichten und miteinander in einen Erfahrungsaustausch zu treten.

### **5. Beschluss des Schulprogramms**

Über das Schulprogramm entscheidet nach § 27 Schulgesetz die Gesamtkonferenz.

### **6. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Der RdErl. tritt am 1. 6. 2003 in Kraft und am 1. 6. 2013 außer Kraft.